

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ludwigshafen am Rhein“ (abgekürzt TSV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Pflege von Turnen und Sport zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen regelmäßige Übungsstunden, die Ausbildung von Übungsleitern, die Durchführung von und die Teilnahme an Wettkämpfen, sowie Veranstaltungen sportlicher Art.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff.A.O. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:  
Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung, um diesen die Pflege von Leibesübungen aller Art zu ermöglichen. Durch Veranstaltung jedermann zugänglicher Vorträge, sowie durch sonstige geeignete Werbemaßnahmen soll die Bevölkerung im Tätigkeitsbereich des Vereins auf die Bedeutung regelmäßig durchzuführender Leibesübungen für die Gesundheit und die Lebensfreude hingewiesen werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.
- 2.) Die Abteilungen sind Mitglieder in den jeweiligen Fachverbänden, sie erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.
2. Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige aufgenommen werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt § 10 dieser Satzung.
4. Ordentliche Mitglieder, die nicht aktiv am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen, können als passive Mitglieder geführt werden.

### **§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Jugendlicher**

1. Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter und Anschrift des Bewerbers und eine E-Mail enthält. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet.
2. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis kann auch in elektronischer Form mitgeteilt werden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

5. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, sowie Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die Mahnung muß den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen auch in elektronischer Form mitgeteilt werden kann, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich in sämtlichen Abteilungen bzw. Übungsgruppen unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen bzw. Übungsgruppen geltenden Regeln und Bestimmungen, sowie der Anordnungen der Abteilungsleiter und der Übungsleiter zu betätigen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der vom Vorstand oder den Abteilungen bzw. Übungsgruppen erlassenen Ordnungen zu benutzen. Mit Ausnahme der passiven Mitglieder, diese können an dem Spiel- und Sportbetrieb nicht teilnehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Nr.4 (passive Mitglieder) können entgegen den unter den oben aufgeführten Rechten (Absatz 1) nicht an dem Sport- und Spielbetrieb teilnehmen.
3. Jedem ordentlichen (aktiven und passiven) Mitglied sowie Ehrenmitglied steht in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu.

### **§ 8 Finanzielle Beitragspflichten**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus ganzjährig zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Höhe des Aufnahme- und der einzelnen Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen gewähren.
3. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
4. Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder, welche sich zukünftig passiv im Verein beteiligen möchten, einen festgesetzten vergünstigten Beitrag entrichten.
5. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

### **§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
3. Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die vom Sportbund Pfalz erlassene Sportordnung, sowie die Ordnungen der Fachverbände zu beachten.
4. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 Ehrungen**

1. Der Verein kann Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Er kann Nichtmitglieder ehren, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

### **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Vierteljahr abgehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- a) Wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;

- b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
- c) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

### **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist **ausschließlich** in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des vom Kassenverwalter aufgestellten Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und der Jahresbeiträge; Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, sowie über die Auflösung des Vereins;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- g) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung**

Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest.

1. Die Ausführungen der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden (Stellvertreter).

2. Die Einberufung muss vom Vorstand schriftlich oder durch die Vereinsmitteilungen oder durch die von der Stadt Ludwigshafen am Rhein amtlich zugelassene Tageszeitung erfolgen. Die Einberufung oder Mitteilung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch briefliche oder elektronischer Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitglieds zu richten. Es gelten hierbei allgemein die gesetzlichen Bestimmungen der Zustellungsfristen..
4. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzungen der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzungen sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzungen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
6. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

### **§ 15 Beratung und Beschlussfassung**

1. Versammlungsleiter ist der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende. Bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

3. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.
4. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) muss dem Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf schriftlich-geheime Abstimmung entsprochen werden. Bei anderen Abstimmungen muss dem Antrag auf geheime Stimmabgabe entsprochen werden, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderungen des Vereinszwecks, sowie Auflösung des Vereins. Im übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
8. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die



Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung. Ein Antrag der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

10. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden leitet ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss, der von der Mitgliederversammlung ernannt wird. Alle weiteren Wahlen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

### **§ 16 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

Der/Die 1. Vorsitzende,  
Der/Die 2. Vorsitzende (Stellvertreter),  
Der/Die Schriftführer(in),  
Der/Die Kassenverwalter(in),  
Der/Die Referent(in) für Mitglieder- und Beitragswesen,  
Der/Die Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit,  
Der/Die Jugendleiter(in)  
Der/Die Seniorenbeauftragte  
Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), der Schriftführer, der Kassenverwalter, der Referent für Mitglieder- und Beitragswesen, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Jugendleiter, der Seniorenbeauftragte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
3. Die Leiter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen entsprechend § 20 Abs. 6 der Satzung gewählt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Zu diesem Zweck kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:
- a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
  - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
  - c) die Erstellung des Jahresberichts;
  - d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
  - e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse;
  - f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
  - g) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - h) die Aufnahme, die Streichung, sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
  - i) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten, sowie für den Turn- und Sportbetrieb Übungsleiter und Trainer zu bestellen.
  - j) Beratung des Jahreshaushaltes.
2. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten.

3. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen.

Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen nach ständiger Absprache.

Der Kassenverwalter verwaltet die Finanzen des Vereins. Er ist zuständig für die Ausarbeitung und Durchführung der Haushaltspläne.

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Medienarbeit und die Darstellung des Vereins nach innen und außen. Ihm obliegt die Schriftleitung der Vereinsmitteilungen.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Protokoll bei Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen aller Jugendlichen des Vereins.

Der Referent für Mitglieder- und Beitragswesen verwaltet die Mitglieder des Vereins. Der Seniorenbeauftragte vertritt die Interessen aller Senioren des Vereins.

4. Der Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende ist berechtigt, den Sitzungen aller Abteilungen und Ausschüsse beizuwohnen und Einsicht in deren Geschäftsführung zu nehmen.

### **§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder, darunter der 1. bzw. 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

3. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

### **§ 19 Gliederung des Vereins**

1. Der Verein ist entsprechend der von ihm betriebenen Sportarten in Abteilungen gegliedert. Diese führen den Sportbetrieb in Übungsgruppen durch.
2. Über Neugründungen und Auflösungen von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
3. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen oder eigenes Vermögen zu bilden.

### **§ 20 Abteilungen**

1. Die Abteilungen haben die Aufgabe und das Recht, ihre fachlichen Tätigkeiten im Sinne der Zielsetzung des Vereins selbständig zu entfalten und zu fördern.
2. Die Abteilungen wählen in ihrer Abteilungsversammlung einen Abteilungsleiter, der ihre Interessen gegenüber dem Vorstand vertritt. Für den Abteilungsleiter kann ein Stellvertreter bestellt werden. Des weiteren wählt jede Abteilung einen Abteilungskassierer, der den Kassenverwalter des Vorstandes bei der finanziellen Verwaltung der jeweiligen Abteilung unterstützt.
3. Die Abteilungsleiter sind den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
5. Die Abteilungsversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr, im letzten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
6. Der Abteilungsleiter und der Stellvertreter wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Abteilungsleiter bzw. der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist vom Abteilungsleiter bzw. vom Stellvertreter innerhalb zwei Monaten eine erneute Abteilungsversammlung einzuberufen und ein neuer Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter zu wählen.

Scheiden der Abteilungsleiter und der Stellvertreter gleichzeitig aus, wird vom Vorstand zwecks Neuwahlen eine Abteilungsversammlung einberufen.

### **§ 21 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen. Diese haben nur beratende Funktion.

### **§ 22 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Ihnen obliegt die Überprüfung des Rechnungs- und Kassenwesens des Vereins und die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Den Rechnungsprüfern ist das gesamte Material des Rechnungswesens des Vereins einschließlich der Abteilungen auf Verlangen vorzulegen. Jede Unstimmigkeit ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten.
3. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Deren Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 23 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 1 5 Abs. 7 festgelegten Stimmenzahl beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorstandsvorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Ludwigshafen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

### **§ 26 Datenschutz**

Der TSV Ludwigshafen e.V. ist sich seiner datenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst und handelt gemäß den Vorgaben der DSGVO und des BDSG, die in der Anlage zu dieser Satzung geregelt werden.

Ludwigshafen, den 13.08.2019